

29.11.01

Fz - AS - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV)**A. Problem und Ziel**

Das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I 2001, S. 1310, 1331) regelt in Art. 10 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) - die Einführung von Pensionsfonds als rechtsfähige Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge. § 114 Absatz 2 VAG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die Berechnung und Höhe der erforderlichen Solvabilitätsspanne, den Mindestbetrag des Garantiefonds und die zur Bedeckung zulässigen Eigenmittel durch Rechtsverordnung zu regeln.

B. Lösung

Die Höhe der erforderlichen Kapitalausstattung (erforderliche Solvabilitätsspanne) bestimmt sich in Abhängigkeit davon, ob der Pensionsfonds das Kapitalanlagerisiko bzw. die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Hinterbliebenenversorgung selbst trägt und wie die Kostenvereinbarung mit dem Arbeitgeber gestaltet ist. Die Eigenmittelanforderungen sind grundsätzlich den Anforderungen, die an einen Lebensversicherer nach den ab 2003 umzusetzenden neuen europarechtlichen Vorschriften zu stellen sind, nachgebildet.

Unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Einstandspflicht des Arbeitgebers mit ergänzendem Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungsverein a.G. sind im Vergleich zu den Anforderungen an Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen Erleichterungen sowohl bei Ermittlung der erforderlichen Solvabilität wie bei den Möglichkeiten ihrer Bedeckung vorgesehen. So kann der Mindestbetrag des Garantiefonds, d.h. die Mindesthöhe der zum Geschäftsbetrieb vorzuhaltenden Eigenmittel (3 Millionen Euro), für Pensi-

...

Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit unter bestimmten Bedingungen um ein Viertel ermäßigt werden. Dieser Betrag kann ebenso wie die später in Abhängigkeit vom Geschäftsvolumen (Deckungsrückstellung bzw. Risikokapital) vorzuhaltende Solvabilitätsspanne bis zu 50 % durch Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten bedeckt werden.

Der Katalog der zugelassenen Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne) entspricht den aktualisierten Europa-rechtlichen Vorschriften für die Lebensversicherung. Das Element „künftige Gewinne“ wurde nicht aufgenommen, da es nach europäischem Recht nur noch unter Auflagen beschränkt und zeitlich befristet zugelassen werden kann, und damit bei neu zu gründenden Pensionsfonds praktisch nicht mehr wirksam werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Der Personalmehrbedarf des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wegen der Pflicht zur Beaufsichtigung der Pensionsfonds ist bereits aufgrund des Altersvermögensgesetzes entstanden. Die Kapitalausstattungs-Verordnung ist insoweit ohne Relevanz

E. Kosten der Wirtschaft

Keine

29.11.01

Fz - AS - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 821 - Pe 2 (1)/01

Berlin, den 29. November 2001

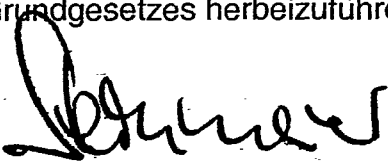
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung – PFKAustV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV)**

Vom 2001

Auf Grund des § 114 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Berechnung und Höhe der erforderlichen Solvabilitätsspanne

(1) Bei Pensionsfonds beträgt die erforderliche Solvabilitätsspanne, bezogen auf die jeweiligen Pensionspläne

1. 4 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds ein Kapitalanlagerisiko im Sinne des Absatzes 3 selbst trägt. Soweit der Pensionsfonds im Rahmen eines beitragsbezogenen Pensionsplans eine Mindestleistung garantiert, kann das den Barwert dieser Garantie übersteigende Kapital auf drei Viertel der auf den Barwert bezogenen, erforderlichen Solvabilitätsspanne gemäß Satz 1 angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass der Pensionsplan eine Entnahme zur Abwendung eines finanziellen Notstandes in dieser Höhe erlaubt; zuzüglich
2. 1 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, zuzüglich

3. 25 Prozent der Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr, soweit der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt wird, zuzüglich
4. 0,3 Prozent des Risikokapitals im Sinne der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen, soweit das Risiko im Sinne des Absatzes 3 selbst getragen wird. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 4 bis 12 der genannten Verordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Lässt sich das Risikokapital nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ermitteln, so ist stattdessen ein gleichwertiges Berechnungsverfahren, das dem vom Pensionsfonds getragenen Risiko in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage der in § 4 bestimmten Unterlagen mitzuteilen.

(3) Der Pensionsfonds übernimmt das Kapitalanlagerisiko, wenn und soweit durch Vereinbarung im Pensionsplan zugleich die Höhe von Beiträgen und Leistungen garantiert wird. Er trägt ein übernommenes Risiko selbst, soweit er es nicht durch Zukauf von Versicherungsschutz überträgt.

§ 2

Garantiefonds und Mindestgarantiefonds

Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gemäß § 1 bildet den Garantiefonds. Der Mindestbetrag des Garantiefonds beträgt 3 Millionen Euro.

Für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um ein Viertel, sofern satzungsgemäß Nachschüsse im Sinne von § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Höhe des Ermäßigungsbetrages vorbehalten sind.

§ 3

Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne)

(1) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen:

1. a) bei Aktiengesellschaften das Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien und abzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils;

b) bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock abzüglich des nicht eingezahlten Teils; ist der Gründungsstock zu mindestens 25 Prozent eingezahlt, so ist nur die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen;
2. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen;
3. der Gewinnvortrag;
4. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 4;
5. Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 4;
6. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Bewertungsreserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen; diese werden nicht auf den Garantiefonds gemäß § 2 angerechnet.
7. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 ergebenden Beiträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. die aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 des Handelsgesetzbuchs),
2. ein aktivierter Geschäfts- und Firmenwert (§ 255 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs).

(2) Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4), ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und der Pensionsfonds verpflichtet ist, im Falle eines Verlustes die Zinszahlungen aufzuschieben,
2. wenn vereinbart ist, dass es im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. wenn es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Wertpapieren verbriefte Genussrechte wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genussrechte führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann und
5. wenn der Pensionsfonds bei Abschluss des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist. Werden Wertpapiere über die Genussrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des § 114 Abs.1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5), ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs.1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen,

1. wenn es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. wenn es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Schuldverschreibungen führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
3. wenn die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Pensionsfonds ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch den Pensionsfonds oder durch Dritte gestellt werden und
4. solange der Rückerstattungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern der Pensionsfonds nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist. Der Pensionsfonds hat bei Abschluss des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(4) Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Absatz 2 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen, soweit er 50 Prozent des niedrigeren der beiden Werte der verfügbaren bzw. erforderlichen Solvabilitätsspanne nicht übersteigt; davon dürfen höchstens 25 Prozent auf Genussrechtskapital oder nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit entfallen.

§ 4

Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Aufsichtsbehörde sind jährlich zusammen mit dem gemäß § 341 a des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Jahresabschluss und dem Lagebericht eine Berechnung der erforderlichen Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann näheres über die Form der Einreichung bestimmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch Artikel 10 Nr. 4 des Altersvermögensgesetzes (AVmG) vom 26. Juni (BGBl. I S. 1310) wird das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) um einen Abschnitt VII Pensionsfonds ergänzt.

Das AVmG tritt grundsätzlich am 1. Januar 2002 in Kraft. Gemäß Artikel 35 Abs. 3 sind die ins VAG eingefügten Verordnungsermächtigungen (§ 114 Abs. 2, § 115 Abs. 2, § 116 sowie § 118) bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.

§ 114 Abs. 2 VAG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, für Pensionsfonds durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur erforderlichen Solvabilitätsspanne, dem Mindestbetrag des Garantiefonds und den zur Bedeckung zulässigen Eigenmitteln (verfügbare Solvabilitätsspanne) zu erlassen.

Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Ausstattung mit Eigenmitteln (Solvabilität). Dabei ist nach Willen des Gesetzgebers die Verpflichtung des Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) zuletzt geändert durch das AVmG vom 26. Juni 2001 zu berücksichtigen. Danach steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung durch externe Träger erfolgt. Soweit der Pensionsfonds im Rahmen des Pensionsplans seinen Verpflichtungen zur Erfüllung der vom Arbeitgeber gegebenen Versorgungszusage nicht nachkommen kann, richtet sich der Anspruch des Versorgungsberechtigten gegen den Arbeitgeber.

Da die Einstandspflicht des Arbeitgebers im Fall von Pensionsfonds mit ergänzendem Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungsverein a.G. verbunden ist, sind im Vergleich zu den Anforderungen an Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen Erleichterungen sowohl bei Ermittlung der erforderlichen Solvabilität wie bei den Möglichkeiten ihrer Bedeckung vorgesehen. Ferner erlauben sie für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit unter gewissen Zusatzbedingungen eine Ermäßigung des Mindestbetrages des Garantiefonds auf drei Viertel des erforderlichen Betrages.

Die Tätigkeit eines Pensionsfonds ist der eines Lebensversicherungsunternehmens oder einer Pensionskasse weit ähnlicher als z.B. der Tätigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft. Es ist daher sowohl aus aufsichtsrechtlichen wie aus Wettbewerbsgesichtspunkten geboten, die

in dieser Verordnung geregelten Anforderungen zur Kapitalausstattung im Grundsatz an den für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen geltenden Vorschriften zu orientieren, die in § 53 c VAG sowie der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung) vom 13. Dezember 1983, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl I S. 616), geregelt sind.

Durch die Kapitalausstattungs-Verordnung werden europarechtliche Vorschriften der Richtlinie 79/267/EWG (Erste Lebensversicherungsrichtlinie) umgesetzt. Diese Richtlinie wird voraussichtlich noch im Herbst 2001 durch Beschluss des Europäischen Rates im Hinblick auf die Solvabilitätsvorschriften aktualisiert. Die Textfassung der aktualisierten Richtlinie ist bekannt. Soweit die neuen Bestimmungen die hier zu regelnde Materie betreffen, wurden sie bereits berücksichtigt, so dass insoweit kein Umsetzungsbedarf entstehen dürfte.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (erforderliche Solvabilitätsspanne)

Abs. 1

Der Teil des übernommenen (biometrischen oder Kapitalanlage-)Risikos, der vom Pensionsfonds durch Zukauf einer Versicherung oder durch (vollständige oder teilweise) Deckung durch einen Rückversicherer weitergegeben wird, soll nicht mit Eigenmitteln besichert werden.

In Nr. 1 wird daher auf das selbst getragene Kapitalanlagerisiko und in Nr. 4 auf das selbst getragene (biometrische) Risiko abgestellt. Die Begriffsbildung „PF trägt das Kapitalanlagerisiko selbst“ wird in Abs. 3 erklärt. Im Gegensatz zum Lebensversicherungsunternehmen und der Pensionskasse ist dem Pensionsfonds die Möglichkeit eröffnet, das Kapitalanlage- und das biometrische Risiko durch Zukauf einer (Erst)Versicherung kongruent rückzudecken. In diesem Fall unterliegen diese Risiken keiner Solvabilitätsanforderung beim Pensionsfonds, denn sie sind bei dem beaufsichtigten Lebensversicherungsunternehmen mit Solvabilität besichert.

Im Fall der Rückversicherung ist auf die in der Lebensversicherung vorgeschriebene Begrenzung des Abzugs auf 15 % verzichtet worden, um Ungereimtheiten zu vermeiden und Rückversicherer gegenüber Erstversicherern nicht zu benachteiligen: Sofern z.B. ein Pensionsfonds den Rentenbestand bei zwei Lebensversicherern oder Rückversicherern durch Quoten-Rückversicherungsverträge vollständig rückdeckt - wenngleich diese Lösungen eher selten sein dürften -, kann keine andere Solvabilität gefordert werden als bei Deckung durch Zukauf von Versicherungsverträgen bei einem (Erst)Lebensversicherer.

Die zur Garantie der gesetzlichen Mindestleistung im Rahmen beitragsbezogener Pensionspläne gebildete Rückstellung (Garantierückstellung) ist solange nicht durch Eigenmittel zu besichern, wie sie durch das für den Aufbau der Altersrente gebildete Kapital in ausreichender Höhe überdeckt ist. Daher kann dieses Kapital auf drei Viertel (= drei Prozent) des an der Garantierückstellung zu bemessenden Teils der Solvabilitätsspanne angerechnet werden, vorausgesetzt, der Pensionsplan erlaubt die Entnahme von Mitteln in entsprechender Höhe zur Abwendung einer finanziellen Notlage, so dass im Normalfall für die Garantie kein zusätzliches Solvabilitätsanfordernis besteht und sich die Spanne, je nach Gestaltung des Pensionsplans, nach Nr. 2 oder 3 bemisst.

Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Fälle, in denen der Pensionsfonds ein Kapitalanlagerisiko nicht selbst trägt. Ist der zur Deckung der Verwaltungskosten im Pensionsplan vereinbarte Beitrag für mehr als 5 Jahre garantiert, beträgt die zur Deckung des Kostenrisikos erforderliche Solvabilitätsspanne 1 Prozent der Deckungsrückstellung, anderenfalls 25 Prozent der Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr. Die Bestimmung gemäß Nr. 3 entspricht der Europa-rechtlichen Vorschrift in der aktualisierten Richtlinie 79/267/EWG (s. hierzu unter A).

Abs. 3

Hier wird die zur Verkürzung der Formulierungen des Absatzes 1 Nr. 1 gewählte Begriffsbildung „Pensionsfonds trägt das Kapitalanlagerisiko selbst“ definiert.

Ob ein solcher Tatbestand erfüllt ist, hängt von den im Pensionsplan getroffenen Vereinbarungen ab. Davon wird in der Regel auszugehen sein

a) bei beitrags- und bei leistungsbezogenen Pensionsplänen in der Leistungsphase (Auszahlungsphase),

b) bei beitragsbezogenen Pensionsplänen, soweit die in § 112 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 vorgeschriebene Mindestleistung garantiert wird,

c) bei beitrags- und bei leistungsbezogenen Pensionsplänen, soweit auf andere Weise die Höhe von Beiträgen und die Höhe von Leistungen garantiert werden,

soweit der Pensionsfonds sich des übernommenen Risikos nicht durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Rückversicherungsvertrages entledigt.

Zu § 2 (Garantiefonds und Mindestgarantiefonds)

Der Mindestbetrag des Garantiefonds (Mindestgarantiefonds) bezeichnet den Betrag an qualifizierten Eigenmitteln, der zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts mindestens vorzuhalten ist. Für die Lebensversicherung wird er in der aktualisierten Fassung der Richtlinie 79/267/EWG auf 3 Mio. Euro festgesetzt.

Den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist durch die Richtlinie 79/267/EWG für die Lebensversicherung die Option eröffnet, für Gegenseitigkeitsvereine den Betrag des Mindestgarantiefonds um ein Viertel zu ermäßigen. Deutschland hat diese Option bisher nicht wahrgenommen.

Die Ermäßigung soll die Gründung betrieblicher Pensionsfonds als Gegenseitigkeitsvereine begünstigen. Nach weit verbreiteter Auffassung ist der Gegenseitigkeitsverein die dem Charakter von Altersversorgungseinrichtungen eher entsprechende Rechtsform. (In der EU kennt nur Österreich neben Deutschland die Aktiengesellschaft als Rechtsform für Pensionseinrichtungen).

Die Ermäßigung wird zugelassen unter der Voraussetzung, dass die Satzung des Pensionsfondsverein aG den Arbeitgebern eine Nachschusspflicht im Sinne von § 24 VAG ausdrücklich auferlegt, die bei Anforderung die Einzahlung des Differenzbetrages sicherstellt.

Zu § 3 (Eigenmittel)

Für Versicherungsunternehmen sind die zulässigen Eigenmittel in § 53 c VAG geregelt. Durch § 113 Abs. 3 VAG wird § 53 c ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt.

Die **Absätze 1, 2 und 3** entsprechen, bis auf wenige redaktionelle Veränderungen wegen geänderter Bezugnahmen, den für die Lebensversicherung anwendbaren Bestimmungen der Absätze 3, 3 a und 3 b des § 53 c VAG.

Gemäß **Absatz 4** können Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 50 % der erforderlichen (bzw. verfügbaren, falls diese niedriger ist) Solvabilitätsspanne als Eigenmittel angerechnet werden. Diese Bestimmung ist deutlich liberaler als die in § 53 c Abs. 3 c VAG für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen vorgesehene Bestimmung, die solche Mittel als Eigenmittel nur bis zu einer Höhe von 25 % der Summe aus eingezahltem Grundkapital/Gründungsstock, Kapital- und Gewinnrücklagen und Gewinnvortrag anerkennt. Damit wird dem die Einstandspflicht des Arbeitgebers absichernden Insolvenzschutz durch den Pensionssicherungsverein Rechnung getragen. Die Gründung von betrieblichen Pensionsfonds wird durch befristet zur Verfügung gestellte Eigenmittelsurrogate erleichtert.

Mit den vorliegenden Anrechnungsbestimmungen werden die gemäß der aktualisierten Fassung (s. hierzu unter A) der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie 79/267/EWG zulässigen Quoten ausgeschöpft.

Zu § 4 (Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung entspricht den Vorschriften für Versicherungsunternehmen.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.